

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 51/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Deutsche Rentenversicherung Niederbayern-Oberpfalz,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und
Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag der Klägerin, ihr für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Urteil Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beigeladenen zu 1. für das Beschwerdeverfahren. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Sozialversicherungspflicht der Klägerin in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 12. September 2003.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 16. Mai 2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit einer Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 4 Die Klägerin beruft sich im Wesentlichen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).



- 5 Die Begründung genügt diesen Anforderungen nicht. Die Klägerin hat zwar die Frage formuliert "ob und unter welchen Voraussetzungen eine versicherungspflichtige Tätigkeit gegeben ist und wem die Beweislast obliegt." Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin mit einer derart pauschalen Formulierung und ohne Benennung einer Norm des Bundesrechts, bei deren Auslegung sich die von ihr angesprochene Problematik stellt, eine Rechtsfrage im vorstehend umschriebenen Sinn formuliert hat. Jedenfalls fehlt es nämlich selbst ansatzweise an der zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit erforderlichen Auseinandersetzung mit der umfangreichen bisherigen Rechtsprechung des Senats zum Vorliegen einer - hier allein in Frage stehenden - abhängigen Beschäftigung und der Verteilung der Beweislast hinsichtlich des Vorliegens ihrer tatsächlichen Voraussetzungen. Dies kann nicht dadurch ersetzt werden, dass die Klägerin unter Verkennung von Sinn und Zweck des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde der Auffassung des Berufungsgerichts ihre eigene abweichende Rechtsmeinung gegenüberstellt.
- 6 Soweit sich die Klägerin mit ihrem Hinweis auf die "Ansicht des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (Az: L 1 KR 54/04)" darüber hinaus sinngemäß auf eine grundsätzliche Bedeutung iS der Divergenz berufen will (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), fehlt es ebenfalls an allen prozessrechtlichen Anforderungen an die Darlegung dieses Zulassungsgrundes. Die Klägerin verkennt insbesondere, dass abweichende Entscheidungen auf der Ebene der Landessozialgerichte von vorne herein nicht zur Zulassung der Revision führen können.
- 7 Für die Gewährung von Prozesskostenhilfe fehlt es unter diesen Umständen an der erforderlichen Erfolgsaussicht (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

